

Vereinbarung betreffend den Rahmentarif

Falls zwischen den Parteien kein Rahmenvertrag zustande kommen oder falls dieser zufolge Kündigung dahin fallen sollte, beantragen die Parteien im Sinne von Art. 47 und Art. 48 KVG dem Bundesrat, die Tarifstruktur Version 1.1. mit den von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommenen Änderungen für ein Jahr bzw. ein weiteres Jahr in Kraft zu setzen.

Bern / Solothurn, den 5. Juni 2002

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

H.H. Brunner

A. Müller Imboden

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident

Der Direktor

Ch. Brändli

M.-A. Giger